

In der Beweis Würdigung sind sinnliche Wahrnehmung und rationales Denken zu einer Einheit verflochten. Die sinnliche Wahrnehmung geht in die Beweiswürdigung ein, indem von den Kenntnissen, die sich als Resultate von Beobachtungen, von Untersuchungsexperimenten und von der Anwendung anderer, sich auf die Sinneserfahrung gründender Methoden ergeben, die äußeren Seiten des strafrechtlich relevanten Verhaltens des Beschuldigten widergespiegelt werden. Die rationale Seite der Beweisführung wird realisiert, wenn Kenntnisse über ein Element des Gegenstands nicht aus unmittelbarer Wahrnehmung eines Gegenstands, sondern mittels geistiger Verarbeitung der aus sinnlichen Wahrnehmungen gewonnenen Daten, also auf dem Wege begrifflichen und logischen Denkens gewonnen werden. Dabei wirkt die rationale Seite der Beweiswürdigung auf die empirische Seite der Beweiswürdigung ein. Darüber hinaus führt die rationale Seite der Beweiswürdigung zu einer das Wesen des strafatverdächtigen Sachverhalts erfassenden Erkenntnis. Schindler ist zuzustimmen, wenn er die auf der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie beruhende Konzeption des Obersten Gerichts zur Beweiswürdigung wie folgt beschreibt: Das Oberste Gericht „faßt die Beweiswürdigung als die rationale Stufe des wissenschaftlich-gerichtlichen Erkenntnisprozesses über die Handlung des Angeklagten auf, deren Sinn und Zweck darin besteht — ausgehend von der sinnlichen Wahrnehmung der tatsächlichen Angaben der Beweismittel und in ständiger Wechselwirkung damit —, mit Hilfe des Denkens einzudringen in die Zusammenhänge und Beziehungen zwischen den einzelnen Bestandteilen, Elementen und Eigenschaften dieser Handlung, vorzudringen zur Erkenntnis ihres Wesens. Diese Konzeption schließt jeden Subjektivismus aus — sei es in Form von Voreingenommenheit oder bloßer, nicht durch Tatsachen gestützter, gedanklicher Konstruktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie dient zur tieferen Erkenntnis der Wahrheit, da sie darauf gerichtet ist, die hinter der äußeren Erscheinung der Straftat liegenden gesellschaftlichen Zusammenhänge, die Widersprüche, in denen die Straftat ihre Wurzeln hat, kurz, das Wesen der Straftat aufzudecken“.⁷⁰

Zur Beweiswürdigung gehört nicht allein die Entscheidung, ob die auf gefundenen und gesicherten Beweismittel geeignet sind, die Wahrheit aller erforderlichen Erkenntnisse über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt nachzuweisen. Darüber hinaus geht es auch um die Entscheidung, ob die Beweisführung mit diesen Beweismitteln eine erschöpfende, jeden Zweifel ausschließende Antwort auf alle Fragen gibt, die im Rahmen des Gegenstands der Beweisführung zu stellen sind, so daß dem Kriminalisten Gewißheit über den Wahrheitswert seiner Erkenntnisse vermittelt wird.